

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 49. Dienstag, den 24. Juni 1851.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Der Königliche Studienrath  
an das

Königl. gemeinschaftliche Oberamt Waiblingen.

Je dringender es von Tag zu Tag wird, unsern Gewerben in jeder Weise aufzuhelfen, desto mehr muß auch die Schule das Ihrige dazu beitragen, und neben der allgemeinen Bildung ihrer Zöglinge so viel als möglich auch die berufliche berücksichtigen. Eines der wichtigsten Unterrichtsfächer für den letzteren Zweck ist das Zeichnen.

Es darf nicht erst nachgewiesen werden, daß nicht blos die Solidität der Arbeit es ist, welche die Erzeugnisse des Gewerfleißes empfiehlt, sondern daß der Absag derselben ebenso sehr auch von der Schönheit, Neuheit und Mannigfaltigkeit der Form und der Sorgfalt und Eleganz der Ausführung abhängt. Dazu aber bedarf der Verfertiger einen gebildeten Geschmack, ein geübtes Auge und eine kunstfertige Hand, Eigenschaften, welche vorzugsweise durch einen guten und sorgfältigen Unterricht im Zeichnen und zwar im Freihandzeichnen erworben werden. Dieselbe Bedeutung hat aber für eine andere Classe von Gewerbtreibenden das geometrische und das auf demselben ruhende Fachzeichnen, und es werden sich wenige Gewerbsbetriebe nennen lassen, für welche nicht eines dieser beiden Fächer theils wichtig theils sogar unentbehrlich wäre.

Die große Wichtigkeit dieser Kunstfertigkeiten hat man daher auch in Frankreich schon längst erkannt und dieser Staat hat die Blüthe seiner Industrie wenigstens zum Theile der besondern Sorgfalt und den Opfern zu danken, welche theils der Staat selbst, theils die Gemeinden auf den Zeichen-Unterricht verwendet haben.

Auch in unserem württembergischen Vaterlande hat die Oberstudienbehörde schon seit längerer Zeit der Sache alle Aufmerksamkeit zugewendet, und es sind nach und nach in mehr als 80 Orten größere oder kleinere Zeichnungsschulen — meist als Theile der Real- oder Sonntags-Gewerbschulen — eingerichtet worden. Ebenso wird fortwährend für Verbesserung des Unterrichts [z. B. durch Einführung der Dupuis'schen Methode], für Unterstützung der Lehrer [durch Lehrkurse für dieselben], für Einführung zweckmäßiger Zeichnungsvorlagen, und endlich für Aufmunterung der Schüler [durch die mit Preisen verbundene Zeichnungsausstellung der Sonntags-Gewerbschulen] gesorgt, und der Erfolg hat auch diese Bemühungen vielfach gerechtfertigt, wie dies schon einigemal in öffentlichen Bekanntmachungen nachgewiesen worden ist.

Immerhin bleibt aber noch viel zu thun übrig und wie auf der einen Seite öfters die Beschränktheit der Geldmittel und der Mangel an künstlerisch gebildeten Lehrern noch im Wege steht, so hat man auf der andern Seite über mangelnde Einsicht und über Gleichgültigkeit bei vielen Gewerbtreibenden selbst zu klagen. Während daher die Staatsregierung ihrerseits auf Ausmittlung der besondern örtlichen Bedürfnisse, auf Heranbildung und allmähliche Anstellung tüchtiger Lehrer, auf Verbesserung der Methode u. s. w. fortwährend ihre ganze Aufmerksamkeit richtet, ist es ebenso auch Sache der Gemeindebehörden, die Gewerbtreibenden über ihre wahren Interessen gehörig zu belehren, und ihre Theilnahme dafür mehr und mehr zu beleben und in Anspruch zu nehmen.

In letzterer Beziehung versteht man sich insbesondere zu den Bezirks-Behörden, daß sie die hieher sich beziehenden Bestimmungen der revidirten Instruktion zu Vollziehung der allgemeinen

Gewerbeordnung vom 20. März d. J. (§§. 19. 20. 21. und 23. die Theilnahme der Lehrlinge an den Fortbildungsschulen und die Behandlung der Lehrbriefe betreffend) zur Kenntniß der Betheiligten bringen unter Mitwirkung der Localgewerbevereine, oder wo solche noch nicht bestehen, der Zunftvorstände, die Meister und Lehrlinge auf jede Weise zur Benützung jener Anstalten aufmuntern werden.

In ersterer Beziehung aber beabsichtigt der R. Studienrath mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens demnächst eine Visitation des gesammten Zeichnungsunterrichts des Landes durch Techniker und zwar die Professoren an der polytechnischen Schule Gugler und Kurz und den Vorstand der Winterbaugewerkschule, Egler, deren jeder einen besondern Bezirk zu übernehmen hat, zu veranstalten um eine möglichst genaue Kenntniß von dem dermaligen Stand der Sache zu erlangen und hierauf die erforderlichen Maßregeln zu Verbesserungen im Allgemeinen und Einzelnen einleiten zu können. Neben der Erreichung dieses Zweckes wird eine solche Visitation den damit beauftragten Sachverständigen vielfach Gelegenheit geben, den Lehrern durch Berathung über Methode, Lehrmittel u. s. w. nützlich zu werden, die Schüler aber aufzumuntern und zu ermuntern.

Da es jedoch nicht möglich ist, für diesmal sämtliche Zeichnungsschulen unmittelbar visitirt zu lassen, so werden die bedeutenderen als Mittelpunkte ausgewählt, die Zeichnungslehrer der übrigen Schulen aber an den Sitz der nächsten Visitation einberufen werden, um nicht nur der Visitation selbst anzuwohnen und an den damit verbundenen Belehrungen Antheil zu nehmen, sondern auch über den Stand und die besondern Bedürfnisse ihrer Schulen Auskunft zu geben.

Darüber, welche Schulen in die eine oder andere Kategorie gehören, sowie über die genauere Zeit der im Juli vorzunehmenden Visitation selbst wird noch besondere Mittheilung von den Visitatoren erfolgen.

Das gemeinschaftliche Oberamt hat nun Vorstehendes den betreffenden Gemeinde- und Schulbehörden seines Bezirks mitzuthellen, und dieselben zu jeder thuntlichen Unterstützung der Sache aufzufordern. Insbesondere würden die Gewerbetreibenden selbst durch Vermittlung der Localgewerbevereine oder ihrer Zunftvorstände zu veranlassen seyn, bei Gelegenheit der Visitation den studienrätlichen Commissär auf die eigenthümlichen Bedürfnisse des Ortes und der Gegend, auf die vorliegenden Schwierigkeiten, sodann auch auf die zur Benützung sich anbietenden Hilfsmittel aufmerksam zu machen, zu welchem Zweck es am geeignetsten seyn dürfte, dieselben zu der von dem Visitator anzuordnenden Sitzung der bürgerlichen Collegien einzuladen. Für die Visitationen selbst ist die Anordnung zu treffen, daß bei denselben wo immer möglich auch die Sonntagsgewerbeschüler sich einfänden. Jedenfalls haben die Lehrer von sämtlichen (auch den nicht anwesenden) Schülern die Zeichnungen des letzten Jahrs (nach der Zeitfolge geordnet, und in einem Umschlage mit dem Namen des Schülers bezeichnet) zur Visitation bereit zu halten; eben so hat bei denjenigen Schulen, welche nicht unmittelbar visitirt werden können, der Lehrer diese Zeichnungen dem Visitator vorzulegen. Außerdem haben die sämtlichen Lehrer demselben genaue Verzeichnisse ihrer Schüler zu übergeben. Soweit diese sich auf die Sonntags-Gewerbeschulen beziehen, haben sie außer den gewöhnlichen Angaben des Alters und Gewerbs auch noch den früheren Schulcursus (ob Volks- oder Realschule) zu enthalten, und diese speciellen Angaben in einem Anhange durch übersichtliche Zusammenstellung derselben Rubriken hervorzuheben. Endlich ist dabei zu bemerken, ob die Schüler in Abtheilungen zeichnen, und nach welchem Eintheilungs-Grund diese Abtheilungen gemacht sind (ob nach Alter, oder Gewerbe etc.), ob für das geometrische und das Fachzeichnen besondere Stunden bestimmt sind, und wie viele Stunden im Ganzen, wie viel für jede Abtheilung verwendet werden.

Was die Kosten betrifft, so werden sie hinsichtlich der abgeordneten Visitatoren aus Staatsmitteln bestritten; dagegen haben diejenigen Gemeinden, deren Schulen in diesem Jahr nicht visitirt werden können, den Lehrern, welche zur Visitation der nächsten Schule einberufen worden, ihre Auslagen zu ersetzen, was bei den Realschulen aus der Position für Lehrmittel geschehen kann.

Das gemeinschaftliche Oberamt wird Vorstehendes, um der Sache die möglichste Verbreitung und Theilnahme zu verschaffen, auch in das Bezirks-Blatt einrücken lassen.

Stuttgart den 4. Juni 1851.

Rnapp.



Vorstehender Erlaß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten §. §. der Gewerbe-Instruktion v. 20. März v. J. also lauten:

## §. 19.

Da in der zweckmäßigen Anwendung der Lehrzeit die wesentliche Grundlage der Gewerbebildung besteht, deren Förderung das Gesetz (Art. 76) unter die Hauptzwecke der Zunfteinrichtung zählt, so wird jedem Lehrherrn die Verpflichtung auferlegt, den ihm anvertrauten Lehrling nicht nur in allen Arbeiten seines Gewerbes nach bester Einsicht zu unterrichten, sondern ihn auch zur Benützung der gewerblichen Bildungsmittel, welche der Ort bietet, namentlich der Abend- und Sonntags-Gewerbeschulen anzuhalten. Auch hat er als Stellvertreter der Eltern sich angelegen seyn zu lassen, den Lehrling an Fleiß, Gehorsam, sittlichen Wandel und an den Besuch des Gottesdienstes zu gewöhnen, indem derselbe, er mag Kost und Wohnung bei dem Lehrherrn haben oder nicht, in dessen väterlicher Zucht steht.

Zu andern als gewerblichen Verrichtungen darf er den Lehrling nur in so weit gebrauchen, als dadurch dem Lehrzweck kein Eintrag geschieht.

Ueber die Behandlung des Lehrlings von Seite des Lehrherrn, über das sittliche Verhalten und den Schulbesuch des erstern hat die Ortsobrigkeit zu wachen.

Wie die Lehrlinge, so sind auch andere sonntagschulpflichtige Arbeiter von ihrem Geschäftsherrn zum regelmäßigen Besuche der Kirche und der Sonntagschule anzuhalten.

## §. 20.

Die Zunftvorsteher haben die Einhaltung der Verpflichtungen des Lehrherrn, insbesondere was die Theilnahme der Lehrlinge an dem Unterricht in den Gewerbschulen betrifft, zu überwachen, etwaige Beschwerden über Vernachlässigung des Unterrichts mit Strenge und Unparteilichkeit zu untersuchen, auf die Anschaffung von nützlichen Schriften und Modellen zum Selbstunterricht der Lehrlinge hinzuwirken, auch von den Fortschritten der Letzteren von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen.

Dem Ermessen der Zunftvorsteher bleibt, um von den Fortschritten der Lehrlinge sich Kenntniß zu verschaffen, überlassen, von Zeit zu Zeit förmliche Prüfungen derjenigen, die noch nicht zur Endprüfung kommen, anzuordnen und abzuhalten.

(Schluß folgt.)

Waiblingen. Am nächsten Montag früh 7. Uhr wird das Heugras vom alten Kirchhof auf dem Platz im öffentlichen Aufstreich verkauft. Den 23. Juni 1851.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist Willens das Heugras sowie das Deynd und Nachdönd von  $\frac{1}{2}$  Morgen Garten im Ramsersgäßchen zu verkaufen.

Carl Kauffmann.

## Waiblingen.

In der obern Stadt ist zum Verkauf ausgesetzt:

Der vierte Theil an einer Scheuer bestehend: In Parterre neben der Tenne in einem großen Barn, in den obern Böden 4 große geschlossene Plätze.

Die Liebhaber können mit G. Im. Kauffmann einen Kauf abschließen.

## Waiblingen.

Mittwoch, den 25. d. M. Morgens 10 Uhr hält

**Gustav Berner**

im Gasthof zum Pflug, einen Vortrag.

## Forstamt Schorndorf.

Revier Engelberg.

(Holz-Verkauf.)

An nachbenannten Tagen kommt unter den bekannten Bedingungen folgendes Holzquantum zum öffentlichen Aufstreichs-Verkauf:

Donnerstag den 3., Freitag den 4.

Juli d. J. aus dem Staatswald Haubergzoll,

Markung Thomasbards,

— 95 Stück birken Reiffstangen, 2 Klafter

Waiblingen. Vergangenen Freitag ist bei Jemand ein schwarzer Penscher-Hund mit glatten Haaren und schwarzer Brust, und einem rothen gebänderten Halsband versehen eingestanden. Das Nähere ist zu erfragen bei Geometer Schott.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem ist reiner Gries zu haben das Pfund zu sechs Kreuzer  
Carl Klingler, Bäcker.

buchene Prügel, 23 Klafter birchene Scheiter,  
 10 Klafter birchene Prügel, 2 Klafter erlene  
 Scheiter, 2 Klafter erlene Prügel, 2925 Stück  
 buchene, 1625 birchene, 525 erlene und 175  
 Abfallwellen.

Montag den 7., Dienstag den 8. Juli,  
 aus dem Staatswald Haidenrain,  
 Markung Winterbach,  
 — 1/2 Klafter eichene Scheiter, 4 Klafter  
 eichene Prügel, 17 Klafter buchene Scheiter,  
 30 Klafter buchene Prügel, 10 Klafter tan-  
 nene Scheiter, 18 Klafter dito Prügel, 100  
 Stück eichene, 3700 buchene, 25 birchene,  
 4325 Nadelholz-Wellen.

Ferner kommt in Verbindung mit obigem  
 Materiale noch zum Verkaufe: Scheidholz aus  
 verschiedenen Staatswald-Districten: 21 Stamm  
 Fichten und 7 Forchen, 2 Klafter eichene  
 Scheiter, 3 Klafter buchene Prügel, 1 Klafter  
 erlene Prügel, 3 Klafter tannene Scheiter,  
 1 Klafter Abfallholz, 62 Stück buchene,  
 450 tannene, und 200 gemischte Wellen

Die Zusammenkunft findet Vormittags 9  
 Uhr je in dem betreffenden Schlage Haidenrain  
 oder Winterbach statt.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen sol-  
 ches in ihren Gemeinden gehörig bekannt ma-  
 chen lassen.

Schorndorf den 18. Juni 1851.

Kgl. Forstamt.

**W i n n e n d e n .**  
**Naturalien-Preise vom 19. Juni 1851.**

Fruchtgattungen	Preise		
	höchst.	mittl.	niedrste.
Kernen, p. Schell.	fl. fr. 13 52	fl. fr. 13 36	fl. fr. 13 20
Dinkel, "	6 24	5 49	5 24
Dinkel, "	—	—	—
Haber, "	5 —	4 55	4 44
Roggen, "	10 40	10 —	9 36
Gerste, "	10 —	9 36	9 4
Weizen, p. Simri	1 40	1 34	1 24
Einforn, "	—	—	—
Gemischtes, " "	1 24	1 20	1 18
Erbsen, " "	—	—	—
Linzen, " "	—	—	—
Wicken, " "	— 56	— 52	— 48
Akerbohnen, " "	1 20	1 12	1 4
Welschforn, " "	1 36	1 20	1 12
Welschforn, "	—	—	—

**W a i b l i n g e n .**

**Brod- und Fleisch-Taxe.**

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . .	24 fr.
8 — schwarzes Brod . . .	—
Der Kreuzer-Beck muß wägen . . .	7 Loth
1 Pfund Rindfleisch . . .	7 fr.
1 Pfund Kuhfleisch . . .	fr.
1 — Kalbfleisch . . .	6 fr.
1 — Schweinefleisch . . .	8 fr.
1 — — abgezogen . . .	7 fr.

**W a i b l i n g e n**

**G ü t e r - V e r k ä u f e**

1851.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß 1/3 baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrzielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreich
Johs. Kramer, Maurer f. ihn Gemeinderath Pfänder.	Eine halbe Behausung vor dem Weinsteiner Thor.		28. Juli.
Jm. Curestin, Lamm- wirth, für ihn Dch- senwirth Gottlieb Pflüger.	5 B. Wiesen am Weinsteiner Weg- 1 B. 20,8 R. Aker in der Win- terhalde. 1 B. Aker auf der Wasserstube.		18. Juli. 18. Juli. 18. Juli.
Cath. Glas, f. d. Ge- meindr. Stüber. jeden Tag kann ein Kauf abgeschlossen werden.	2 1/2 B. Aker in Renne näher. 1 1/2 B. Weinberg und Land im Bosinger.		